

Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Leibniz-Gemeinschaft am 27. November 2015. In der vorliegenden Fassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Leibniz-Gemeinschaft am 28. November 2019.

Präambel

Die Leibniz-Gemeinschaft und ihre Mitgliedseinrichtungen sind sich der Verantwortung bewusst, ihren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sich mit geeigneten Verfahren und Maßnahmen vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu schützen.

Redlichkeit bei der Suche nach wahrheitsgemäßen Erkenntnissen ist die Grundlage für valides wissenschaftliches Arbeiten. Hieraus entspringen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, deren Geltung und Anwendung zu sichern, eine Kernaufgabe der Wissenschaft ist.

Mit dieser Leitlinie verpflichten sich die Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft auf die hier niedergelegten Regeln und Verfahren und erkennen als rechtsverbindlichen Bezugsrahmen für ihre Anwendung den Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Auflage an.

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Die vorliegende Leitlinie formuliert die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und definiert wissenschaftliches Fehlverhalten. Zudem beschreibt sie Rolle und Aufgaben des zentralen Ombudsgremiums der Leibniz-Gemeinschaft und legt das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf der Ebene der Leibniz-Gemeinschaft fest.

Die Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft regeln Wahl und Aufgaben ihrer Ombudspersonen sowie ihre Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Übereinstimmung mit dieser Leitlinie. Sie legen dabei auch die Sanktionsmöglichkeiten bei wissenschaftlichem Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Einrichtungsebene fest.

§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1) Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehört insbesondere:
 - a. lege artis unter Berücksichtigung der aktuellen fach- und disziplinspezifischen Standards zu arbeiten,
 - b. alle Schritte und Resultate eines Experiments oder einer Studie vollständig zu dokumentieren sowie Protokolle und Forschungsdaten sicher aufzubewahren.

Versuchsprotokolle sollen dabei auf nachvollziehbare Weise und in einer im Nachhinein nicht mehr veränderbaren Form das Versuchsziel, die Versuchsbedingungen, die Versuchsdurchführung und das Versuchsergebnis festhalten,

- c. die Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse von Experimenten und anderen Forschungsdesigns kritisch und konsequent zu überprüfen,
 - d. Ehrlichkeit bei der Abgrenzung der Beiträge aller Mitwirkenden und Offenlegung von Drittmittelgeberinnen und Drittmittelgebern,
 - e. in allen Veröffentlichungen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen,
 - f. die Übernahme der Verantwortung der Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen für den Inhalt und die Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion insgesamt sowie die explizite Kenntlichmachung und Begründung von Fällen, in denen sich die Verantwortung nur auf einen Teil der Veröffentlichung erstreckt,
 - g. die angemessene Begleitung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Qualifizierungsphasen, einschließlich der hinreichenden Kompetenzvermittlung, einer kontinuierlichen individuellen Betreuung sowie einer angemessenen und nachvollziehbaren akademischen Leistungsbewertung von Qualifizierungsarbeiten¹,
 - h. die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und Wahrnehmung von wissenschaftlichen Leitungsaufgaben in der Einrichtung insgesamt sowie in ihren jeweiligen Arbeitseinheiten, einschließlich der Sicherung transparenter Organisationsformen, einer hinreichend klaren Aufteilung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben sowie der konsequenten Vermeidung des Missbrauchs von Macht und des Ausnutzens von Abhängigkeitsverhältnissen,
 - i. der Vorrang von Originalität und Qualität der wissenschaftlichen Leistungen als Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen.
- 2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse können nur dann Bestandteil späterer Publikationen sein, wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation unerlässlich sind und auf ihre Erstpublikation verwiesen wird.
- 3) Als Autorin bzw. Autor einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse oder Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst einen wesentlichen Beitrag geleistet und der Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie

¹ Die Rahmenbedingungen wissenschaftlicher Karrieren in der Leibniz-Gemeinschaft sind Gegenstand separater Leitlinien und Empfehlungen.

verantwortlich mittragen. Sogenannte Ehrenautorschaften sind nicht zulässig. Die Autorschaftsregelungen sollten gegebenenfalls Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.

- 4) Forschungsdaten müssen vollständig und mindestens für zehn Jahre zugänglich aufbewahrt bleiben. Daten, für die es öffentlich zugängliche Repositorien gibt, sollten diesen verfügbar gemacht werden. Informationen über Arbeitsabläufe sowie über angewandte Materialien, Methoden und Software sind zugänglich zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§ 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- 1) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehören Falsch- und Fehlangaben in wissenschaftserheblichen Zusammenhang durch insbesondere:
 - a. das Erfinden von Daten,
 - b. das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - c. unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d. Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung.
- 2) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehört die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere:
 - a. bezüglich eines von anderen geschaffenen, rechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammenden, wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen:
 - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorschaft oder Koautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen,
 - die Verfälschung des Inhalts oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
 - b. die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Koautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

- 3) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten anderer zu zählen - einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen.
- 4) Die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, wie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten.
- 5) Die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch Arbeitsgruppen- oder Institutsleitungen in einer Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigenden Weise ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
- 6) Koauthorschaft unter Inkaufnahme der Beteiligung an einer fälschungsbehafteten Veröffentlichung ist wissenschaftliches Fehlverhalten.
- 7) Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. peer-review) ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

§ 4 Zentrale und dezentrale Ombudspersonen

- 1) Der Senat der Leibniz-Gemeinschaft wählt auf Vorschlag des Präsidiums bis zu vier zentrale Ombudspersonen. Diese bilden gemeinsam das Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft. Die Wahl erfolgt für vier Jahre. Wiederwahl ist einmalig zulässig. Die Ombudspersonen sollen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Integrität und sachliche Urteilskraft in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis verfügen.
- 2) Der Senat kann zentrale Ombudspersonen mit drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder abwählen, wenn eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht. Den betroffenen Ombudspersonen ist vor einem solchen Beschluss die Möglichkeit der Anhörung einzuräumen.
- 3) Das Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft berät Ombudspersonen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Mitgliedseinrichtungen und trägt zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftlichen Integrität in der Leibniz-Gemeinschaft bei. Es kann gegenüber den Einrichtungen, dem Präsidium und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Leibniz-Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben. Darüber hinaus prüft das Ombudsgremium Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft auf Grundlage der vorliegenden Leitlinie der Leibniz-Gemeinschaft. Das Ombudsgremium bestimmt aus seinen Reihen eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und regelt weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise selbstständig. Es wird in seiner Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt.

- 4) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler jeder Mitgliedseinrichtung der Leibniz-Gemeinschaft wählen eine oder mehrere Ombudspersonen als Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen (dezentrale Ombudspersonen). Diese Ombudspersonen sollen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Integrität und sachliche Urteilkraft verfügen und dürfen nicht Mitglied des zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein. Die Dauer der Amtszeit legt die Mitgliedseinrichtung fest. Ebenso können für denselben Zeitraum eine oder mehrere stellvertretende Ombudspersonen gewählt werden. Die Institutsleitung sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung einer geheimen Wahl und für eine ausreichende Sichtbarkeit, Unabhängigkeit und Unterstützung der Arbeit der Ombudspersonen. In den Regelungen der Mitgliedseinrichtung zur guten wissenschaftlichen Praxis (siehe § 1) soll eine Regelung aufgenommen werden, die die Abwahl der Ombudspersonen für den Fall vorsieht, dass eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht. Diese Regelung muss vorsehen, dass die Ombudspersonen nur abgewählt sind, wenn dem mindestens zwei Drittel der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Mitgliedseinrichtung zustimmen. Vor dem Beschluss über die Abwahl sind die Ombudspersonen zu hören.
- 5) Die dezentralen Ombudspersonen beraten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Mitgliedseinrichtung und vermitteln in Konflikten mit Bezug zur guten wissenschaftlichen Praxis. Sie können gegenüber der Leitung der jeweiligen Leibniz-Einrichtung Stellungnahmen abgeben und tragen zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftlichen Integrität in der Leibniz-Einrichtung bei. Sie prüfen zudem Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem förmlichen Verfahren. Ergibt sich im Verlauf eines solchen Prüfverfahrens, dass auf Ebene der Mitgliedseinrichtung eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, sollen die dezentralen Ombudspersonen den Vorgang dem Leibniz-Ombudsgremium vorlegen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, sich an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.

§ 5 Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft und Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

- 1) Anzeigen und verfahrensrelevante Informationen über wissenschaftliches Fehlverhaltens sind schriftlich an das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft zu richten, welches den Eingang in der Regel innerhalb eines Monats bestätigt.
- 2) Das zentrale Ombudsgremium behandelt Vorwürfe, wenn sie durch eine dezentrale Ombudsperson vorgelegt werden (siehe § 4, Abs. 5) oder wenn sie durch Betroffene, Dritte oder auch anonym über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an einer Mitgliedseinrichtung der Leibniz-Gemeinschaft informiert wird. Vorrang hat grundsätzlich das Verfahren durch die dezentrale Ombudsperson. In jedem Fall bedarf es einer hinreichenden Konkretisierung der Vorwürfe, so dass ein begründeter Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens daraus abgeleitet werden kann.

- 3) Der Name einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers wird vertraulich behandelt. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person ist in der Regel nur dann geboten, wenn auf andere Weise keine sachgerechte Verteidigung gegen die Vorwürfe möglich ist. Das zentrale Ombudsgremium ist ebenso verpflichtet, Nachteile für das wissenschaftliche und berufliche Fortkommen der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers weitmöglichst zu verhindern, wie auch Beschuldigte vor unberechtigten Vorwürfen zu schützen. Diese Verpflichtung gilt auch für die im weiteren Verfahren gegebenenfalls hinzugezogenen Personen und Gremien.
- 4) Bei hinreichend konkreten Vorwürfen und begründetem Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens führt das zentrale Ombudsgremium eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung hört es in der Regel mindestens den Beschuldigten bzw. die Beschuldigte sowie den Hinweisgeber bzw. die Hinweisgeberin in mündlicher oder schriftlicher Form an. Zur Aufklärung der Sachlage kann es weitere Personen befragen und Expertenmeinungen einholen. Im Ergebnis der Vorprüfung befindet das zentrale Ombudsgremium über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Untersuchungsausschusses.
- 5) Die Beschuldigte bzw. der Beschuldigte sowie die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber werden über das Ergebnis der Vorprüfung durch das zentrale Ombudsgremium informiert. Dem Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft wird das Ergebnis der Vorprüfung in der Regel zu seiner nächsten Sitzung vorgelegt.
- 6) Ein Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird durch Beschluss des Präsidiums eingesetzt. Dabei kann das Präsidium nur begründet, etwa mit Bezug auf in der Vorprüfung nicht berücksichtigte Sachverhalte, vom Ergebnis der Vorprüfung durch das zentrale Ombudsgremium abweichen und soll diese Begründung gegenüber den Beteiligten offenlegen.

§ 6 Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- 1) Ein Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat die Aufgabe der vollumfänglichen Prüfung von im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Leitlinie erhobenen Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Er ist an die in dieser Leitlinie niedergelegten Standards guter wissenschaftlicher Praxis und die Definitionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gebunden. Er berücksichtigt darüber hinausgehend die anerkannten fachlichen Standards und richtet seine Arbeit an den üblichen Prinzipien der Wahrheitsfindung aus.
- 2) Das Ombudsgremium wählt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus. Ein designiertes Mitglied kann die Mitarbeit aus wichtigem Grund ablehnen. Dem Untersuchungsausschuss gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, darunter
 - a. die bzw. der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats der betroffenen Mitgliedseinrichtung und / oder die zuständige Sektionssprecherin bzw. der zuständige Sektionssprecher,

- b. ein weiteres Mitglied, das über die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügt und nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der betroffenen Mitgliedseinrichtung ist,
- c. eine Volljuristin bzw. ein Volljurist.

Mindestens ein Mitglied des zentralen Ombudsgremiums, in der Regel die Sprecherin bzw. der Sprecher, ist Mitglied des Untersuchungsausschusses ohne Stimmrecht.

- 3) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Es gelten die Regeln der Befangenheit in Anlehnung an die Regelungen des Leibniz-Wettbewerbs.
- 4) Der Untersuchungsausschuss berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Er einigt sich in seiner ersten Sitzung auf Regeln zum Verfahren. Er bestimmt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, dem die Leitung der Sitzungen obliegt. Er beauftragt ferner eines seiner fachlich geeigneten Mitglieder damit, im Sinne eines Anwaltes des bzw. der Beschuldigten nach entlastenden Argumenten zu suchen und diese in die Diskussion des Ausschusses einzubringen.
- 5) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die zur Unterstützung des Ausschusses eingebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie alle am Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 6) Einem Untersuchungsausschuss sind alle durch diesen erbetenen Daten und Dokumente seitens Mitgliedseinrichtungen und der Geschäftsstelle zugänglich zu machen.
- 7) Der Untersuchungsausschuss hört die beschuldigte Person sowie die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Der Untersuchungsausschuss kann weitere Personen befragen sowie Expertenmeinungen einholen oder Gutachterinnen bzw. Gutachter beratend hinzuziehen.
- 8) In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.
- 9) Der Untersuchungsausschuss fasst einen Bericht an das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft, in dem er das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beurteilt. Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d. h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:
 - a. das Ausmaß eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen und bewerten und
 - b. feststellen und begründen, ob ein solches Verhalten fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist.
- 10) Im Bericht kann zudem festgehalten werden, welches weitere Vorgehen bzw. welche weiteren Maßnahmen der Untersuchungsausschuss empfiehlt.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

- 1) Das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft befasst sich mit dem Bericht des Untersuchungsausschusses in der dem Eingang des Berichtes folgenden Sitzung. Es stellt das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest oder beschließt die Einstellung des Verfahrens. Weicht es dabei vom Votum des Berichts des Untersuchungsausschusses ab, ist dies ausreichend zu begründen.
- 2) Beruht das Fehlverhalten auf Fahrlässigkeit, so kann das Präsidium gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen folgende Maßnahmen beschließen:
 - a. schriftliche Rüge,
 - b. Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder – in minder schweren Fällen – falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen.
- 3) Beruht das Fehlverhalten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so kann das Präsidium gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen folgende Maßnahmen beschließen:
 - a. schriftliche Rüge,
 - b. Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder – in minder schweren Fällen – falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen,
 - c. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Gremien der Leibniz-Gemeinschaft für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens),
 - d. Ausschluss des bzw. der Betroffenen von der federführenden Leitung von im Leibniz-internen Wettbewerb um Forschungsgelder beantragten Vorhaben für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens).
- 4) Stellt das Präsidium auf Grundlage des Berichtes des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet es den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter. Für die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen ist die Leitung der Mitgliedseinrichtung zuständig.
- 5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zu Beschlüssen des Präsidiums über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der Betroffenen bzw. dem Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern mitzuteilen.
- 6) Das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft entscheidet über die Weitergabe und Veröffentlichung seiner Beschlüsse und der Berichte des Untersuchungsausschusses einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten Interesses Dritter.
- 7) Die vom Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft auf Grundlage des vom Untersuchungsausschuss vorgelegten Berichts getroffenen Entscheidungen sind für das Verfahren innerhalb der Leibniz-Gemeinschaft abschließend.